

Informationen für Leistungserbringer zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Der Verlauf der Corona-Pandemie zwingt auch im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einschneidenden Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen, Förderstätten sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke. Die Schließungen von Einrichtungen zum Schutz der Menschen mit Behinderung, der dort Beschäftigten und um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, stellt auch die Träger der Einrichtungen vor große Herausforderungen.

Die bayerischen Bezirke und der Bayerische Bezirketag wollen das ihnen Mögliche dazu beitragen, um negative Folgen der Pandemie, auch was die finanziellen Auswirkungen für die Leistungserbringer betrifft, zu minimieren.

Hierzu haben sich der Bayerische Bezirketag und die Bezirke auf die nachfolgenden Sofortmaßnahmen verständigt.

Die Regelungen zur Finanzierung sind zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.

Daneben wird es zudem erforderlich sein, ergänzende individuelle und aufgrund von Besonderheiten auch abweichende Lösungen zu finden, die mit dem jeweils zuständigen Bezirk zu klären sein werden.

Werkstätten und Förderstätten:

Die Bezirke werden nach der generellen Schließung dieser Einrichtungen bis 19.04.2020 die vollen Entgelte unter Aussetzung der Platzfreihaltegebühr weiterzahlen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen sind auf die Zahlungen der Bezirke anzurechnen.

Soweit möglich, soll das freiwerdende Personal der WfbM im Wohnheim eingesetzt werden und hier die Tagesstruktur sicherstellen.

Fahrdienste:

Die Bezirke leisten für die Kosten des Fahrdienstes Beträge in bisheriger Höhe abzüglich der Ersparnis, die dem Anbieter dadurch entsteht, dass Fahrten nicht durchgeführt werden. Um die Finanzierung möglichst unbürokratisch zu gestalten, wird eine Vereinbarung über eine pauschalierte Festset-

zung der Einsparungen empfohlen. Hierbei gehen die Bezirke von einer Ersparnis in Höhe von mindestens 15 % aus. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf die Zahlungen der Bezirke anzurechnen.

Frühförderstellen:

Eine generelle Schließung befürworten die Bezirke zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Die Leistungen sind in einer auf die Situation angepassten Form zu erbringen, z. B. telefonisch oder digitale Medien. Wenn im Einzelfall eine Einrichtung wegen der Corona-Pandemie schließt oder geschlossen wird, wird empfohlen, vor der Schließung mit dem zuständigen Bezirk Kontakt aufzunehmen, um eine für den konkreten Fall geeignete Lösung abzustimmen.

Heime für Kinder und Jugendliche/ Internate:

Aufgrund der Schulschließungen müssen die Einrichtungen jetzt auch Schulzeiten abdecken. Ziel ist es, diese Zeiten durch ggf. freiwerdende Personalressourcen anderer Angebote abzudecken.

Wir empfehlen, erforderliche Einzelfalllösungen mit dem zuständigen Bezirk abzustimmen.

Heilpädagogische Tagesstätten (HPT):

Bei Schließung erfolgt die Finanzierung in der Summe weiter wie bisher unter Anrechnung evtl. öffentlicher und privater (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen.

Ambulant betreutes Wohnen/ ambulante Wohngemeinschaften:

Die Leistungen müssen weiter erbracht werden. Die bewilligten Leistungen werden - wie vereinbart - weiterbezahlt. Der Träger ist verpflichtet, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z.B. telefonisch oder über soziale Medien, weiter sicherzustellen.

Schul-/ Individualbegleitungen:

Die Abrechnung erfolgt wie bisher (unter Aussetzung der Platzfreihalteregelung, bei den Bezirken, die nicht auf Rechnung nach Stunden abrechnen). Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf die Zahlungen der Bezirke anzurechnen.

Soweit möglich, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im häuslichen oder stationären Bereich einzusetzen, um die Leistungen im schulischen Kontext zu erbringen. Die nach der Situation im Einzelfall erforderlichen Leistungen sind mit den Eltern und Lehrkräften abzustimmen.

Pauschal finanzierte Betreuungs- und Beratungsangebote wie SPDI/GPDI, OBA, Tagesstätten für psychisch Kranke, psychosoziale und Suchtberatungsstellen, Zuverdienstplätze:

Sofern wegen Corona eine Schließung erfolgt, ist dies nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen (z.B. telefonisch oder über digitale Medien) sicherzustellen.

Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T-ENE):

Wenn das Angebot nicht mehr wahrgenommen werden kann, z. B. weil das Wohnheim unter Quarantäne gestellt wurde, werden die Vergütungssätze wie bisher weiterhin gezahlt. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf die Zahlungen der Bezirke anzurechnen.

Soweit möglich, sollte das T-ENE - Personal im Wohnheim eingesetzt werden und hier die Tagesstruktur sicherstellen.

Die bayerischen Bezirke und der Bayerische Bezirketag werden auch weiter bemüht sein, auf sich verändernde oder neue Gegebenheiten abgestimmte und sachgerechte Lösungen zu finden und vertrauen dabei auf die enge und bewährte Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern.